

Satzung der Fachschaft der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin (Fachschaft Jura) in der geänderten Fassung vom 01.01.2022

Gestützt auf § 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin gibt sich die Fachschaft Jura folgende Satzung:

§ 1 Fachschaft und Fachschaftsrat

- (1) Alle Studierenden der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin bilden die Fachschaft Jura.
- (2) Sie wird durch den von ihr gewählten Fachschaftsrat Jura vertreten.

§ 2 Mitgliedschaft und Rechte der Fachschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Fachschaft wird durch Immatrikulation erworben. Der Verlust erfolgt durch Exmatrikulation.
- (2) Alle Mitglieder der Fachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen zum Fachschaftsrat.
- (3) Sie können sich jederzeit mit ihren Belangen, Problemen und Anliegen an den Fachschaftsrat wenden und Ideen und Anträge einbringen.

§ 3 Der Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus acht aus der Mitte der Fachschaft gewählten Mitgliedern. § 4 Absatz 6 bleibt unberührt.
- (2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Sie dürfen ihr Mandat in keinem Falle zu ihrem persönlichen Vorteil ausnutzen.
- (4) Die Amtszeit beginnt am 1. März des Wahljahres.
- (5) Die Amtszeit eines Mitglieds des Fachschaftsrates endet:
 - a. Durch schriftlich erklärten Rücktritt
 - b. Durch Exmatrikulation
 - c. Durch Wechsel der Fachschaft
 - d. Mit Beginn der Amtszeit des neu gewählten Fachschaftsrates

§ 4 Wahl des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat wird in geheimer, freier, allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl durch die Fachschaft gewählt.

(2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat acht Stimmen. Für eine_n Kandidat_in kann höchstens eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die acht Studierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Sollte es bezüglich des letzten Platzes einen Gleichstand geben, so sind alle am Gleichstand Beteiligten gewählt.

(2a) Sollten sich mit Ablauf der Bewerbungsfrist nicht mehr Kandidat_innen beworben haben, als Plätze im Fachschaftsrat zu vergeben sind, so kann der Fachschaftsrat beschließen, die Bewerbungsfrist zu verlängern.

(2b) Sollte eine Wahl stattfinden, bei der nicht mehr Kandidat_innen zur Wahl stehen, als Plätze im Fachschaftsrat zu vergeben sind, so gilt statt Abs. 2 Folgendes: Jede_r Wähler_in stimmt für jede_n Kandidat_in mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Eine fehlende Angabe wird als Enthaltung gewertet. Gewählt sind diejenigen, die mehr „Ja“-als „Nein“-Stimmen auf sich vereinigen können.

(3) Der Wahltermin wird vom Wahlvorstand festgelegt. Der Wahltermin soll vier Wochen vor der Wahl verkündet werden. Zur Förderung der Wahlgrundsätze, insbesondere dem Erreichen einer hohen Wahlbeteiligung, kann die Wahl an mehreren Terminen stattfinden.

(4) Der Fachschaftsrat ernennt einen Wahlvorstand, dem die Durchführung der Wahl und die Wahlprüfung obliegen. Für die Bewerbung zur Wahl sollen mindestens zwei Wochen vorgesehen werden.

(5) Scheidet ein Mitglied des Fachschaftsrates vor Ende der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so rückt der oder die bei der Wahl Nächstplatzierte nach. Bei Stimmengleichheit rücken alle am Gleichstand Beteiligten nach. Ist niemand nächstplatziert oder wird die Wahl von dem oder der Nächstplatzierten nicht angenommen, kann der Fachschaftsrat nach dem Verfahren des Absatz 6 Mitglieder kooptieren.

(6) Ist die Zahl der Mitglieder des Fachschaftsrates kleiner als in § 3 Absatz 1 bestimmt, kann der Fachschaftsrat Mitglieder aus der Fachschaft Jura (§ 1 Absatz 1) in den Fachschaftsrat kooptieren. Der Vorschlag für die Kooptation eines Mitglieds der Fachschaft Jura in den Fachschaftsrat erfolgt durch ein Mitglied des Fachschaftsrates. Gewählt und damit kooptiert ist, wer die Zustimmung von allen Mitgliedern des Fachschaftsrates erhält. Absatz 7 gilt

entsprechend. Dem Fachschaftsrat dürfen gleichzeitig nicht mehr als drei kooptierte Mitglieder angehören. Die Amtszeit der kooptierten Mitglieder endet mit der Amtszeit des Fachschaftsrates, der die Mitglieder kooptiert hat. § 3 Absatz 5 bleibt unberührt.

(7) Gegen die Wahl kann schriftlich ein Widerspruch nur innerhalb von 3 Tagen nach Veröffentlichung des vorläufigen amtlichen Endergebnisses eingelegt werden. Diese Frist ist mit dem vorläufigen amtlichen Endergebnis bekannt zu geben. Eine E-Mail ist fristwährend, sofern innerhalb von einer Woche nach der Veröffentlichung der Widerspruch auch schriftlich eingereicht wird.

§ 4a Onlinewahl

Durch einstimmigen Beschluss kann der Fachschaftsrat bestimmen, dass die Wahl online abgehalten wird. Dies kann auch zusätzlich zur Urnenwahl stattfinden. Ziel muss stets eine hohe Wahlbeteiligung sein. Im Fall der, auch nur teilweisen, Online-Wahl beantragt der Wahlvorstand ein Wahlberechtigtenverzeichnis mit folgenden Angaben:

- a. Vor- und Nachname
- b. Matrikel-Nr.
- c. E-Mail Adresse

§ 5 Aufgaben des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Fachschaft innerhalb der Universität und nach außen.

(2) Hierfür nimmt er insbesondere folgende Aufgaben wahr: Verbesserung der Studienbedingungen; Beratung bei Fragen zur Studienplanung und Prüfungsvorbereitung; Bekanntgabe von Veranstaltungen des Fachschaftsrates sowie Bereitstellung von Informationen über wesentliche Veränderungen innerhalb des Studiums; Förderung der Integration der Studienanfänger_innen, ausländischer Studierender, Gaststudierenden sowie der Hochschulwechsler_innen.

(3) Er nutzt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben geeignete Medien.

(4) Der Fachschaftsrat strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Studierendenschaft, allen Gremien der Fakultät und der Universität an.

(5) Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Antidiskriminierung

Die Fachschaft wirkt aktiv darauf hin, dass jeglicher Diskriminierung, insbesondere rassistischer, sexistischer, genderistischer, behindernder, religiöser und klassistischer, strukturell und individuell entgegengewirkt wird. Die Fachschaft wirkt außerdem auf die Partizipation aller gesellschaftlichen Gruppen hin. Dies gilt insbesondere bei der Aufstellung zur Wahl.

§ 7 Arbeitsweise

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet der Fachschaftsrat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(1a) Sitzungen finden öffentlich statt und sind für jedes Mitglied der Fachschaft Jura zugänglich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss ausgeschlossen werden.

(2) Jedes Mitglied der Fachschaft besitzt das Antragsrecht. Über Anträge soll beraten werden.

(3) Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung.

(4) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.

(5) Im Falle besonderer Eilbedürftigkeit kann ein Beschluss im Einzelfall auch mittels Fernkommunikationsmitteln herbeigeführt werden. Die Stimmabgabe kann in diesem Falle nacheinander erfolgen.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Arbeitskreise

(1) Zur Unterstützung seiner inhaltlichen Arbeit kann der Fachschaftsrat durch Beschluss Arbeitskreise einsetzen.

(2) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Vollversammlung

(1) Der Fachschaftsrat kann beschließen, eine Vollversammlung einzuberufen. Eine Vollversammlung ist des Weiteren abzuhalten, wenn sie von 1 vom Hundert der Fachschaftsmitglieder schriftlich begehrt wurde. Soweit der Antrag keinen späteren Termin zulässt, hat die Vollversammlung spätestens drei Wochen nach dem Antrag stattzufinden.

(2) Alle Mitglieder der Fachschaft sind bei einer Vollversammlung stimmberechtigt. Der Beschluss einer Vollversammlung ist für den Fachschaftsrat bindend. Der Fachschaftsrat kann mit Zustimmung von Zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, sich über einen finanzwirksamen Beschluss hinwegzusetzen, wenn wichtige Interessen der Fachschaft dem entgegenstehen, insbesondere, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der Fachschaft gefährdet ist.

(3) Der Fachschaftsrat ist für die Organisation und Leitung einer Vollversammlung zuständig.

(4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zum Zeitpunkt der Feststellung mindestens 5 vom Hundert der Fachschaftsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag jederzeit festzustellen, es sei denn alle anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates stimmen darin überein, dass die Vollversammlung noch beschlussfähig ist.

(5) Vollversammlungen dürfen nur während der Vorlesungszeiten stattfinden.

§ 10 Urabstimmung

(1) Der Fachschaftsrat kann beschließen, eine Urabstimmung durchzuführen. Eine Urabstimmung ist des Weiteren durchzuführen, wenn sie von 1 vom Hundert der Fachschaftsmitglieder schriftlich begehrt wurde. Soweit der Antrag keinen späteren Termin zulässt, hat die Urabstimmung spätestens 4 Wochen nach dem Antrag zu erfolgen.

(2) Alle Mitglieder der Fachschaft sind bei einer Urabstimmung stimmberechtigt. Das Ergebnis einer Urabstimmung ist für den Fachschaftsrat bindend. Der Fachschaftsrat kann mit Zustimmung von Zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, sich über einen finanzwirksamen Beschluss hinwegzusetzen, wenn wichtige Interessen der Fachschaft dem entgegenstehen, insbesondere, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der Fachschaft gefährdet ist.

(3) Der Fachschaftsrat ist für die Durchführung einer Urabstimmung zuständig.

(4) Der Gegenstand der Urabstimmung ist mindestens zwei Wochen im Voraus zu veröffentlichen.

(5) Ein zur Urabstimmung gestellter Antrag ist erfolgreich, wenn mehr Abstimmende dafür als dagegen gestimmt haben, soweit mindestens 5 vom Hundert der Fachschaftsmitglieder dafür gestimmt haben.

(6) Urabstimmungen dürfen nur während der Vorlesungszeit stattfinden.

§ 11 Finanzen

- (1) Es wird ein_e Finanzbeauftragte_r und ein_e Stellvertreter_in gewählt.
- (2) Der/Die Finanzbeauftragte ist für die Verwaltung des Vermögens des Fachschaftsrates verantwortlich.
- (3) Er_Sie muss für eine transparente und ordnungsgemäße Buchführung Sorge tragen. Die Bücher sind jederzeit für die anderen Mitglieder des Fachschaftsrates einsehbar.
- (4) Finanzielle Entscheidungen des Fachschaftsrates werden gemeinsam beraten und durch Beschluss getroffen. Der/Die Finanzbeauftragte bzw. sein_ihr Stellvertreter_in sind im Innenverhältnis an die Entscheidungen des Fachschaftsrates gebunden.
- (5) Der/Die Finanzbeauftragte bzw. sein_ihr Stellvertreter_in sind im Außenverhältnis jeweils einzeln über das Konto Verfügungsberechtigt. Sie sind gegenüber der Bank zur Vornahme aller Geschäfte befugt, die mit der ordnungsgemäßen Kontoführung im Zusammenhang stehen.
- (6) Ausgaben des Fachschaftsrates bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.
- (7) Zum Ende der Wahlperiode wird die Buchführung durch zwei Mitglieder des Fachschaftsrates, die nicht gemäß Abs. 1 gewählt sind (Kassenprüfer_innen), überprüft.

§ 12 Abwahl eines Mitglieds des Fachschaftsrates

- (1) Eine Urabstimmung über die Abberufung des gesamten Fachschaftsrates kann nur von 5 vom Hundert der Fachschaftsmitglieder begehrt werden. In diesem Falle bestimmt der Fachschaftsratsrat einen Abstimmungsvorstand, der die Rechte des Fachschaftsrates aus § 10 Abs. 3 wahrnimmt und dem kein Mitglied des Fachschaftsrates angehören darf.
- (2) Der Antrag ist erfolgreich, wenn mehr Abstimmende dafür als dagegen gestimmt haben, soweit mindestens 10 vom Hundert dafür gestimmt haben.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann durch eine Vollversammlung oder eine Urabstimmung geändert werden. Eine Vollversammlung kann nur über einen Antrag zur Satzungsänderung abstimmen, wenn dieser spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung eingereicht und veröffentlicht wurde.
- (2) Diese Satzung kann durch einen Beschluss des Fachschaftsrates geändert werden, dem mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates zustimmen.

(3) Der Fachschaftsrat kann die Satzung nicht ändern, soweit dies

1. die Zusammensetzung der Fachschaft nach § 1,
2. die Vertretung der Fachschaft durch einen gewählten Fachschaftsrat,
3. Wahlgrundsätze des § 4 Abs. 1 Satz 1 oder
4. die Regelungen des § 13 betrifft.

(4) Ein Beschluss nach Absatz 2 ist unverzüglich zu veröffentlichen. Er wird rückwirkend nichtig, wenn ihm innerhalb von zwei Wochen 1 vom Hundert der Fachschaftsmitglieder schriftlich widersprechen.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung ist nur anzuwenden, soweit nicht durch ein Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt ist. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

(2) Die Satzung bedarf zur Annahme der Zustimmung aller Mitglieder des Fachschaftsrates.

(3) Die Satzung ist zu veröffentlichen.

(4) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Annahme in Kraft. Etwaige vorherige Satzungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.